

Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit¹

Vorbemerkungen:

Der Streitwertkatalog enthält eine Zusammenstellung der finanzgerichtlichen Rechtsprechung zur Streitwertfestsetzung. Er versteht sich vor dem Hintergrund der seit dem 1.1.2002 ausgeschlossenen Streitwertbeschwerde² an den Bundesfinanzhof als Beitrag zur Vereinheitlichung und Vorhersehbarkeit der Streitwertfestsetzung und folgt mit dieser Intention den bereits für die Verwaltungsgerichtsbarkeit³ und Sozialgerichtsbarkeit⁴ vorliegenden Streitwertkatalogen.

Der Streitwertkatalog erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Verbindlichkeit. Mit den in diesem Katalog angegebenen Werten werden – soweit diese nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen – lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Die verbindliche Festsetzung des im Einzelfall zutreffenden Streitwertes obliegt allein dem zuständigen Gericht.

Entsprechend dem Grundgedanken des Katalogs sind in der Regel Richtwerte und keine Rahmenwerte angegeben worden.

Der Streitwertkatalog will zugleich einen Beitrag zur gerichtsbareitsübergreifenden Vereinheitlichung der Streitwertrechtsprechung leisten. Die empfohlenen Richtwerte orientieren sich deshalb, soweit nicht Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens entgegenstehen, an dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Streitwertkatalog wird in regelmäßigen Zeitabständen aktualisiert und fortgeschrieben.

A) Allgemeines:

Der Streitwert ist Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren sowie für die Gebühren der bevollmächtigten Rechtsanwälte, Steuerberater und anderer Prozessbevollmächtigter, die geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten. Darüber hinaus hat der Streitwert Bedeutung im Rahmen des § 94 a FGO⁵, wonach das Gericht sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen kann, wenn der Streitwert bei einer Klage, die eine Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 500,-- EUR nicht übersteigt.

¹ Beschlossen auf der Arbeitstagung der Präsidenten der Finanzgerichte der Bundesrepublik Deutschland am 15. und 16. Juni 2009 in Hannover nach dem Entwurf von RiFG Schoenfeld, Hamburg.

² Vgl. § 25 Abs. 3 Satz 1 I. HS i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 3 GKG 2002 bzw. § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG 2004 (BGBl. I 2004 S. 718).

³ Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Bundesverwaltungsgerichts: www.bverwg.de

⁴ Veröffentlicht u.a. auf den Internetseiten des Landessozialgerichts Rheinland Pfalz: www.justiz.rlp.de

⁵ Finanzgerichtsordnung (FGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262 (2002 I S. 679)), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840).

1. Gesetzliche Grundlagen

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG⁶).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, so ist deren Höhe maßgebend (§ 52 Abs. 3 GKG).

Der Streitwert in Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit darf gemäß § 52 Abs. 4 GKG 1.000 EUR nicht unterschreiten (sog. Mindeststreitwert).

Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, so ist als sog. Auffangstreitwert ein Streitwert von 5.000 EUR anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Diese Grundsätze gelten – mit Ausnahme des Mindeststreitwertes⁷ – auch für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 53 Abs. 3 GKG).

2. Objektive Klagehäufung

Werden in einer Klage mehrere selbständige Klagebegehren (§ 43 FGO) zusammen verfolgt, sind die Werte der einzelnen Begehren zu einem Gesamtstreitwert zu addieren (§ 39 Abs. 1 GKG).⁸

3. Subjektive Klagehäufung

Die subjektive Klagehäufung führt zu keiner Erhöhung des Streitwertes, wenn und soweit die verfolgten Klagebegehren wirtschaftlich identisch sind.⁹

4. Nebenforderungen

Sind Nebenforderungen (z. B. Zinsen) neben der Hauptforderung streitig, werden sie bei der Streitwertberechnung nicht berücksichtigt (§ 43 Abs. 1 GKG); ist die streitgegenständliche Nebenforderung aber durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt worden, gilt § 43 Abs. 2 GKG.

Sind Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch streitig, bemisst sich der Streitwert nach dem Wert der Nebenforderungen, soweit er den Wert der Hauptforderung nicht übersteigt (§ 43 Abs. 2 GKG).

⁶ Gerichtskostengesetz (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122).

⁷ BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

⁸ BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

⁹ BFH, Beschluss vom 26.9.2006, X S 4/06, BFHE 214, 201 = BStBl. II 2007, 55 = BFH/NV 2007, 151.

Sind allein die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betroffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt (§ 43 Abs. 3 GKG).

5. Verbindung von Verfahren

Seit dem 1.7.2004 wird das gesamte Verfahren vor den Finanzgerichten durch eine pauschale Verfahrensgebühr abgegolten. Ein Verbindungsbeschluss hat deshalb keine Auswirkungen auf die Höhe der vor der Verbindung der Verfahren jeweils bereits entstandenen Verfahrensgebühr; diese bemisst sich jeweils allein nach dem für das jeweilige Klageverfahren zu bildenden (Einzel-)Streitwert. Ein Gesamtsstreitwert ist lediglich für die gegebenenfalls nach einer Verbindung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)¹⁰ entstandenen Gebühren zu bilden.

6. Trennung von Verfahren

Werden mehrere in einem Verfahren zusammengefasste Klagegegenstände getrennt, so ist für jedes einzelne Verfahren rückwirkend zum Zeitpunkt der Klageerhebung ein Streitwert anzusetzen.¹¹

7. Hilfsanträge

Hilfsanträge wirken sich nur streitwerterhöhend aus, wenn das Gericht über sie entscheidet (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GKG). Umfasst der Hilfsantrag (teilweise) denselben Gegenstand, ist nur der Wert des weitergehenden Antrags maßgebend (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).¹²

8. Aussetzung der Vollziehung

In Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung ist nach überwiegender Auffassung¹³ der Streitwert mit 10 % des Betrages zu bemessen, dessen Aussetzung begehrt wird. Vereinzelt¹⁴ wird für eine Erhöhung auf 25 % des Hauptsachestreitwertes eingetreten. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.¹⁵

¹⁰ Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – RVG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I 718, 788), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122).

¹¹ BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

¹² BFH, Beschluss vom 3.8.2005, I E 3/05, BFH/NV 2005, 2228; Beschluss vom 23.9.2003, IX E 10/03, BFH/NV 2004, 77.

¹³ BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307; Beschluss vom 26.4.2001, V S 24/00, BFHE 194, 358 = BStBl. II 2001, 498 = BFH/NV 2001, Beilage 9, 1192.

¹⁴ FG Hamburg, Beschluss vom 31.10.2007, IV 169/05, EFG 2008, 488; FG Münster, Beschluss vom 30.1.2007, 11 V 4418/05 AO, EFG 2007, 1109.

¹⁵ BFH, Beschluss vom 14.12.2007, IX E 17/07, BFHE 220, 22 = BStBl. II 2008, 199 = BFH/NV 2008, 307.

Wird im Aussetzungsverfahren die Entscheidung in der Hauptsache ganz oder zum Teil vorweggenommen, kann der Streitwert bis zur Höhe des Wertes des Hauptsacheverfahrens angehoben werden.

9. Einstweilige Anordnung

Der Streitwert im Anordnungsverfahren ist in der Regel mit 1/3 des Hauptsache Streitwertes zu bemessen. Die Regelung über den Mindeststreitwert (§ 52 Abs. 4 GKG) findet keine Anwendung.

Wird die einstweilige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen erstrebt, ist der Streitwert entsprechend den Grundsätzen zur Aussetzung der Vollziehung zu bestimmen.

Soll durch die einstweiligen Anordnung ein endgültiger Zustand erreicht werden, ist der Streitwert bis zur vollen Höhe des Wertes der Hauptsache anzuheben. Ist als Wert der Hauptsache der Auffangstreitwert (§ 52 Abs. 2 GKG) anzusetzen, gilt dieser Wert auch für das Antragsverfahren.

10. Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:

Das Verfahren vor dem EuGH beeinflusst den Streitwert nicht.

11. Erledigung der Hauptsache

Übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten lassen den ursprünglichen Streitwert unverändert.

12. Gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

a) Allgemeine Grundsätze

Im Verfahren der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung bemisst sich der Streitwert nach der typisierten einkommensteuerlichen Bedeutung für die Gesellschafter, die grundsätzlich mit 25 % des streitigen Gewinns oder Verlustes zu bemessen ist, sofern die Feststellung des laufenden, nicht tarifbegünstigten Gewinns streitig ist. Die tatsächlichen einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen bei den einzelnen Gesellschaftern werden grundsätzlich nicht ermittelt.¹⁶

Der Ansatz eines höheren Prozentsatzes kommt in Betracht, wenn ohne besondere Ermittlungen im Gewinnfeststellungsverfahren erkennbar ist, dass der Pauschalsatz von 25 % den tatsächlichen einkommensteuerlichen Auswirkungen nicht gerecht wird.¹⁷ Die Obergrenze des Pauschalsatzes¹⁸ orientiert sich an dem für das Streitjahr

¹⁶ BFH, Beschluss vom 4.9.2008, I E 5/08, BFH/NV 2008, 2041; Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

¹⁷ BFH, Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155; Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528.

geltenden Höchststeuersatz wie folgt: Veranlagungszeitraum 2000 und älter: 50 %, Veranlagungszeitraum 2001 bis 2003: 45 %, Veranlagungszeitraum 2004: 42 %, Veranlagungszeitraum 2005 und 2006: 40 %, Veranlagungszeitraum 2007 und 2008: 42 %. Nach § 35 EStG begünstigte gewerbliche Einkünfte führen zu einem weiteren pauschalen Abschlag in Höhe von 5 %.¹⁹

Abweichend von den vorstehend beschriebenen Grundsätzen sind vor allem folgende Sonderfälle zu berücksichtigen:

b) Tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn

Der Streitwert ist im Regelfall mit 15 % des streitigen Betrages anzusetzen, der bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen aber angemessen auf bis zu 25 % angehoben werden kann.²⁰ Ist nur die Behandlung eines unstreitig entstandenen Gewinns als tarifbegünstigter Veräußerungsgewinn streitig, ist der Streitwert in der Regel mit einem Betrag von 10 % anzusetzen, der bei sehr hohen Gewinnen angemessen angehoben werden kann.

c) Aufhebung eines Gewinnfeststellungsbescheides

Es gelten die unter a) beschriebenen Grundsätze einschließlich der ab dem Veranlagungszeitraum 2001 zu berücksichtigenden Obergrenzen. Beschränkt sich der Streit auf die gemeinschaftliche Einkünfteerzielung oder formelle Mängel, ist der Streitwert mit 10 % des festgestellten Gewinns anzusetzen.

d) Verluste bzw. Verlustanteile bei Abschreibungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften

50 % des streitigen Verlustbetrages²¹; ab Veranlagungszeitraum 2001 sind die oben unter a) aufgelisteten Obergrenzen zu beachten.

e) Einkünfteverteilung

Bei Streit nur über die Einkünfteverteilung: 25 % der laufenden bzw. 15 % der tarifbegünstigten Einkünfte²²; bei zusammen veranlagten Ehegatten sind 10 % der laufenden bzw. 5 % der tarifbegünstigten Einkünfte anzusetzen.²³

f) Einkünftequalifizierung

25 % der im Wege der Umqualifizierung begehrten Freibeträge oder Freigrenzen. Ergeben sich aus der begehrten Umqualifizierung keine einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen, beträgt der Streitwert 1 % der umzuqualifizierenden Einkünfte.

13. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

Maßgeblich für die Streitwertbestimmung bei der gesonderten Gewinnfeststellung sind grundsätzlich die konkreten einkommensteuerlichen Auswirkungen.²⁴ Sind die

¹⁸ Zum Teil wird in diesen Fällen auch der Mittelwert des Einkommensteuertarifs aus Grund- und Splittingtabelle angesetzt.

¹⁹ Beschluss vom 10.10.2006, VIII B 177/05, BFHE 214, 208 = BStBl. II 2007, 54 = BFH/NV 2007, 155.

²⁰ BFH, Beschluss vom 14.2.2007, IV E 3/06, BFH/NV 2007, 1155.

²¹ BFH, Beschluss vom 11.5.2007, IX E 12/07, BFH/NV 2007, 1528; Beschluss vom 22.1.2001, IV S 10/00, BFH/NV 2001, 806.

²² BFH, Beschluss vom 6.9.2001, VIII S 6/01, BFH/NV 2002, 207.

²³ BFH, Beschluss vom 12.8.1987, IV E 3/87, BFH/NV 1988, 657.

tatsächlichen Auswirkungen nicht zu ermitteln, ist der Streitwert mit 20 % des festgestellten Betrages (bis zum Streitjahr 2000: 25 %) anzusetzen.

²⁴ BFH, Beschluss vom 21.11.2005, III E 2/05, BFH/NV 2006, 585; Beschluss vom 10.6.1999, IV E 2/99, BFH/NV 1999, 1608.

B. Besondere Wertansätze:

Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000,-- EUR ²⁵
Abrechnungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> - Höhe des streitigen Steueranspruchs - Erteilung eines Abrechnungsbescheides als solchen: Auffangstreitwert
Akteneinsicht	Auffangstreitwert
Anhörungsrüge	Gerichtsgebühr beträgt streitwertunabhängig 50 EUR, sofern die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird
Arrestanordnung	50 % der Arrestsumme ²⁶
Aufrechnung	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streit um den Bestand bzw. die Höhe der zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung: streitige Gegenforderung²⁷ - bei Streit nur um die Zulässigkeit der Aufrechnung: 10 % der zur Aufrechnung gestellten Steuerforderung.²⁸
Ausfuhrerstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausfuhrnachweis: Auffangstreitwert - Fristverlängerung hinsichtlich des Nachweises der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten: Auffangstreitwert - Gewährung: beantragter Erstattungsbetrag - Rückforderung: streitiger Rückforderungsbetrag - Sanktion: streitiger Sanktionsbetrag - Vorfinanzierung bzw. Vorauszahlung: beantragter Vorfinanzierungs- bzw. Vorauszahlungsbetrag ohne Berücksichtigung der Sicherheitsleistung
Auskunftsbegehren	Auffangstreitwert, sofern das konkrete Interesse des Klägers an der Auskunftserteilung nicht bestimmbar ist ²⁹

²⁵ BFH, Beschluss vom 23.10.2003, VII E 14/03, BFH/NV 2004, 351.

²⁶ BFH, Beschluss vom 12.3.1985, VII R 150/81, BFH/NV 1986, 782.

²⁷ BFH, Beschluss vom 29.1.1991, VII E 6/90, BFHE 163, 195 = BStBl. II 1991, 467.

²⁸ BFH, Beschluss vom 31.8.1995, VII R 58/94, BStBl. II 1996, 55 = HFR 1996, 3.

²⁹ BFH, Urteil vom 11.7.1986, III R 25/85, BFH/NV 1987, 99

Aussetzung des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Aussetzung der Vollziehung	s. A) 8
Aussetzungszinsen	s. A) 4
Außenprüfung	Anfechtung der Prüfungsanordnung oder einzelner Prüfungsmaßnahmen: 50 % der mutmaßlich zu erwartenden Mehrsteuern ³⁰ ; bei Fehlen geeigneter Schätzungsgrundlagen Auffangstreitwert ³¹
Beiladung	Eine Beiladung wirkt sich auf den Streitwert des Verfahrens nicht aus; auch wird für den Beigeladenen grundsätzlich kein gesonderter Streitwert festgesetzt.
Beschiedungsklage	50 % des für eine Verpflichtungsklage anzusetzenden Wertes ³²
Bewertungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer: 10 %, 20 % bzw. 25 % der Wertdifferenz bei Grundstückswerten ≤ 512.000 EUR, ≤ 12.783.000 EUR bzw. > 12.783.000 EUR³³ - Einheitswertbescheid: 80 v.T. (bis 1997: 60 v.T.) des streitigen Wertunterschieds³⁴
Duldungsbescheid	Höhe der zugrunde liegenden Forderung, maximal aber Wert des Vollstreckungsgegenstandes ³⁵
Eigenheimzulage	Wert der Eigenheimzulage über den gesamten streitigen Förderzeitraum ³⁶
Einfuhrumsatzsteuer	streitiger Einfuhrumsatzsteuerbetrag; dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist
Einkommensteuer	Differenz zwischen dem festgesetzten und dem be-

³⁰ BFH, Beschluss vom 21.5.1996, IV R 42/95, juris.

³¹ BFH, Beschluss vom 11.6.2004, IV B 167/02, BFH/NV 2004, 1657.

³² BFH, Beschluss vom 1.12.2000, II E 2, 3, 4, 5/00, juris.

³³ BFH, Beschluss vom 11.1.2006, II E 3/05, BFHE 211, 422 = BStBl. II 2006, 333 = BFH/NV 2006, 685; Beschluss vom 22.8.2007, II E 9/07, BFH/NV 2007, 2319.

³⁴ BFH, Beschluss vom 3.1.2000, II E 6/99, BFH/NV 2000, 852; Hessisches FG, Beschluss vom 15.10.2004, 3 K 1128/01, EFG 2005, 567.

³⁵ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100.

³⁶ BFH, Beschluss vom 13.6.2008, IX E 4/08, BFH/NV 2008, 1516; Beschluss vom 4.11.2004, III E 1/04, juris.

	gehrt Steuerbetrag; sog. Folgesteuern, die nicht ebenfalls ausdrücklich angefochten sind, bleiben außer Betracht
Einspruchsentscheidung	<ul style="list-style-type: none"> - Klage auf Erlass einer Einspruchsentscheidung: Auffangstreitwert, maximal Höhe der streitigen Steuerforderung - isolierte Anfechtung einer Einspruchsentscheidung: Wert des der Einspruchsentscheidung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes
einstweilige Anordnung	s. A) 9
Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Abgabe: streitiger Abgabebetrag - Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Durchschnittlicher jährlicher Nutzen der Vergünstigung, teilweise werden die bei Einreichung der Klage bereits fälligen Beträge hinzugerechnet - Rücknahme einer Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen: Auffangstreitwert - Vergütung: Betrag der streitigen Vergütung
Erlass	begehrter Erlassbetrag
Erzwingungsgeld	angedrohter bzw. festgesetzter Betrag
Fälligkeit einer Steuerforderung	10 % der Steuerforderung, sofern diese nach Grund und Höhe unstrittig ist.
fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens (§ 65 FGO)	grundsätzlich Auffangstreitwert, höchstens jedoch Höhe der festgesetzten Steuer, sofern sie den Mindeststreitwert übersteigt; teilweise wird der Auffangstreitwert aber nicht nur pro Verfahren, sondern je Streitgegenstand angesetzt
Feststellungsbescheid	<ul style="list-style-type: none"> - einheitliche u. gesonderte Feststellung: s. A) 12 - gesonderte Feststellung: s. A) 13
Fortsetzungsfeststellungsklage	wie eine auf das gleiche Ziel gerichtete Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage ³⁷

³⁷ A.A. BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77.

Freistellungsbescheinigung	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 44 a Abs. 5 EStG: das Dreifache des auf Seiten des Steuerpflichtigen ohne die Bescheinigung eintretenden Zinsverlusts - nach § 48 b Abs. 1 EStG: 10 % der Abzugssteuer - nach § 50 d Abs. 2 EStG: die aufgrund der Freistellungsbescheinigung zu erwartende Steuerersparnis
Gemeinnützigkeit	Bei Streit um die Anerkennung der Körperschaft als gemeinnützig: Auffangstreitwert pro Streitjahr und Steuerart, sofern die festgesetzte Steuer nicht höher ist
Gewerbsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Gewerbesteuerbescheid: Differenz zwischen festgesetzter und begehrteter Steuer - Gewerbesteuerermessbescheid: gewerbesteuerliche Auswirkungen ausgedrückt durch die Differenz zwischen festgesetztem und begehrtetem Steuermessbetrag multipliziert mit dem für das jeweilige Jahr geltenden Hebesatz - Gewerbesteuererlegungsbescheid: konkrete steuerliche Auswirkungen
Grunderwerbsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und begehrteter Steuer
Grundsteuer	das 6-fache der auf den streitigen Messbetrag entfallenden Jahressteuer
Haftungsbescheid	grundsätzlich streitige Haftungssumme ³⁸ ; bei gleichzeitiger Anfechtung des Leistungsgebotes wird teilweise für einen Zuschlag von 10 % eingetreten
Hilfsanträge	s. A) 7
Hinterziehungszinsen	s. A) 4
Insolvenzverfahren	Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochenen Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter: Für das Verfahren ab Aufnahme des Rechtsstreits bestimmt sich der Streitwert nach dem Betrag, der bei der Verteilung der Insolvenz-

³⁸ BFH, Beschluss vom 19.5.2004, VII B 184/03, BFH/NV 2004, 1413; Beschluss vom 24.11.1994, VII E 7/94, BFH/NV 1995, 720.

	<p>masse für die noch unerfüllte Steuerforderung zu erwarten ist. Für die bis zur Aufnahme des Rechtsstreits durch den Insolvenzverwalter entstandenen Kosten bleibt der ursprüngliche Streitwert maßgebend.</p>
Kindergeld	<ul style="list-style-type: none"> - (erstmalige) Festsetzung und Auszahlung, unbestimmte Dauer: Jahresbetrag³⁹ des Kindergeldes zuzüglich⁴⁰ der bis zur Klageerhebung bereits entstandenen Beträge - Aufhebung einer Kindergeldfestsetzung von unbestimmter Dauer: Jahresbetrag des Kindergeldes zuzüglich der bis zur Klageerhebung zu zahlenden Kindergeldbeträge⁴¹ - Rückforderung Kindergeld: streitiger Rückforderungsbetrag
Kirchensteuer	<p>Streitiger Kirchensteuerbetrag, sofern die Kirchensteuer nach Grund oder Höhe gesondert angegriffen wird; s. A) 4.</p>
Körperschaftsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsatz: Unterschied zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer.⁴² - verdeckte Gewinnausschüttung: Bruchteil des streitigen Ausschüttungsbetrages, Erhöhungen oder Minderungen nach § 27 KStG a.F. bleiben außer Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> - bis 1993: 9/16, - 1994 bis 2000/2001: 3/7 - 2001/2002 bis 2007: 25 % - ab 2008: 15 % - gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 1 KStG a.F.: 10 % des geltend gemachten Unterschiedsbetrages⁴³; wird zugleich der KSt-Bescheid angefochten, ohne dass spezifische Einwendungen betr. das verwendbare Eigenkapital erhoben werden, so kann der Streitwert für die Feststellung mit 300 EUR bemessen werden - gesonderte Feststellung nach § 47 Abs. 2 KStG

³⁹ BFH, Beschluss vom 12.10.2005, III E 3/05, BFH/NV 2006, 325; Beschluss vom 14.12.2001, VI B 285/01, BFH/NV 2002, 534.

⁴⁰ BFH, Beschluss vom 18.9.2001, VI R 134/00, BFH/NV 2002, 68; a.A. BFH, Beschluss vom 14.12.2001, VI B 285/01, BFH/NV 2002, 534.

⁴¹ BFH, Beschluss vom 20.10.2005, III S 20/05, BFHE 211, 267 = BStBl. II 2006, 77 = BFH/NV 2006, 200; Beschluss vom 24.5.2000, VI S 4/00, BFHE 192, 19 = BStBl. II 2000, 544 = BFH/NV 2000, 1413.

⁴² BFH, Beschluss vom 22.9.2008, II E 14/07, juris.

⁴³ BFH, Beschluss vom 1.12.2004, I E 3/04, BFH/NV 2005, 572; Beschluss vom 12.8.1996, I R 20/95, BFH/NV 1997, 136.

	<p>a.F.: 10 % der streitigen Feststellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 27 KStG n.F.: 10 % des streitigen Einlagebetrages - § 36 KStG n.F.: 10 % des streitigen Erhöhungs- bzw. Herabsetzungsbetrages - § 37 KStG n.F.: Höhe des streitigen Körperschaftsteuerguthabens bzw. 1/6 der streitigen Gewinnausschüttung - § 38 KStG n.F.: 3/7 (ab 2008: 3/100) des streitigen Erhöhungsbetrages bzw. der streitigen Leistungen - Verlustfeststellung: 10 % des streitigen Erhöhungsbetrages, sofern die steuerlichen Auswirkungen nicht hinreichend bestimmbar sind
Kraftfahrzeugsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - bei unbefristeter Steuerfestsetzung: der bez. des Entrichtungszeitraumes streitige Steuerbetrag⁴⁴ - bei befristeter Steuerfestsetzung: der bez. des konkreten Zeitabschnitts streitige Steuerbetrag⁴⁵
Lohnsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte: Unterschiedsbetrag im Ermäßigungszeitraum zwischen Lohnsteuer, die ohne Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist, und der Lohnsteuer, die bei Gewährung des beantragten Freibetrags zu zahlen ist - Durchführung Lohnsteuerjahresausgleich: Wert der beantragten Erstattung
Lohnsteuer-Hilfverein	<ul style="list-style-type: none"> - Eintragung in das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine: Auffangstreitwert - Streit über die Person eines Leiter der Beratungsstelle: Auffangstreitwert⁴⁶ - Widerruf einer Anerkennung: Auffangstreitwert
Milchquote	Gewährung einer höheren Referenzmenge: Abgabenbetrag, der für die streitige Referenzmenge für

⁴⁴ BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

⁴⁵ BFH, Beschluss vom 4.10.2005, VII S 41/05, BFH/NV 2006, 319; Beschluss vom 21.12.1999, VII R 71/98, BFH/NV 2000, 598.

⁴⁶ BFH, Beschluss vom 3.4.1995, VII B 116/94, BFH/NV 1995, 921.

	einen zwölfmonatigen Entrichtungszeitraum zu zahlen wäre ⁴⁷
Nebenforderungen	s. A) 4
Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes	Feststellung der Nichtigkeit: wie bei einer entsprechenden Anfechtungsklage ⁴⁸
Objektive Klagehäufung	s. A) 2
Richterablehnung	keine Beeinflussung des Streitwerts
Ruhen des Verfahrens	Bestimmung des Streitwerts nach allgemeinen Grundsätzen
Säumniszuschlag	s. A) 4.
Schätzungsbescheid	Antrag auf Aufhebung ohne nähere Begründung oder unbezifferter Antrag auf Herabsetzung: wie „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Solidaritätszuschlag	Streitiger Solidaritätszuschlag, sofern dessen Festsetzung nach Grund oder Höhe ausdrücklich angefochten wird; s. A) 4.
Steuerberater	<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen der Steuerberaterprüfung: pauschal 25.000 EUR⁴⁹; bei Rechtsanwälten bzw. Fachanwälten für Steuerrecht Reduzierung auf 50 % bzw. 25 %⁵⁰ - prüfungsfreie Bestellung als Steuerberater: pauschal 25.000 EUR⁵¹ - Widerruf der Bestellung eines Steuerberaters: pauschal 50.000 EUR⁵²; ggf. Reduzierung entspr. 1. Spiegelstrich - Zulassung zur Prüfung: Auffangstreitwert
Steuerberatungsgesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung bzw. Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung: pauschal 25.000 EUR - Genehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG: pauschal 25.000 EUR
Steuererklärung	- Streit über die Verpflichtung zur Abgabe: Auf-

⁴⁷ BFH, Beschluss vom 4.2.1992, VII E 10/91, BFH/NV 1992, 621.

⁴⁸ BFH, Beschluss vom 29.6.2006, VII E 13/05, BFH/NV 2006, 2100; Beschluss vom 3.4.2002, V E 1/02, BFH/NV 2002, 949.

⁴⁹ BFH, Beschluss vom 18.11.2003, VII B 299/02, BFH/NV 2004, 515.

⁵⁰ FG Hamburg, Beschluss vom 2.9.2004, V 12/02, EFG 2005, 312.

⁵¹ BFH, Beschluss vom 10.4.2003, VII S 9/03, BFH/NV 2003, 1082.

⁵² BFH, Beschluss vom 15.5.2006, VII E 15/05, BFH/NV 2006, 1678; Beschluss vom 27.10.2005, VII E 9/05, BFH/NV 2006, 344.

	<p>fangstreitwert</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übersendung von Erklärungsvordrucken: Auffangstreitwert - Verlängerung der Abgabefrist: Auffangstreitwert
Stromsteuer	s. Energiesteuer
Stundung	Auffangstreitwert, höchstens jedoch 10 % des Steuerbetrages, dessen Stundung begehrt wird
subjektive Klagehäufung	s. A) 3
Tabaksteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Anfechtung Abgabenbescheid: streitiger Abgabenbetrag - Steuerzeichen: Differenz zwischen der Steuer für beantragten und der Steuer für die zugewiesenen Steuerzeichen
Trennung von Verfahren	s. A) 6
Umsatzsteuer	Differenz zwischen festgesetzter und erstrebter Steuer
unzulässige Klage	grds. keine Unterschiede bei der Streitwertberechnung zwischen Unzulässigkeit und Unbegründetheit der Klage, s. aber auch „fehlende Bezeichnung des Klagebegehrens“
Verbindung von Verfahren	s. A) 5
verdeckte Gewinnausschüttung	s. Körperschaftsteuer
Vermögensteuer	das 3-fache des strittigen Jahresbetrages ⁵³
Vollstreckungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzlich Höhe der zu vollstreckenden Forderung, sofern der Wert der gepfändeten Forderung nicht niedriger ist - Antrag nach § 152 FGO: Höhe der zu vollstreckenden Forderung - Antrag nach § 258 AO: 10 % des streitigen Beitreibungsbetrages - Zwangsgeldfestsetzung: Höhe des festgesetzten Zwangsgeldes

⁵³ BFH, Beschluss vom 3.3.1988, IV R 231/85, BFH/NV 1990, 49.

	- Zwangsgeldandrohung: 50 % des angedrohten Zwangsgeldes
Vorbehalt der Nachprüfung	Streit über die Beifügung des Vorbehalts als solchem: Auffangstreitwert
Vorlage eines Vermögensverzeichnisses einschließlich der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung	50 % der rückständigen Steuerbeträge, jedoch nicht mehr als 500.000,-- EUR
Vorläufige Veranlagung	Streit über die Beifügung des Vorläufigkeitsvermerks als solchem: Auffangstreitwert, höchstens jedoch die streitige Steuer, sofern sie den Mindeststreitwert übersteigt
Zolltarifauskunft	Auffangstreitwert
Zusammenveranlagung nach vorangegangener getrennter Veranlagung	Differenz zwischen der im Wege der getrennten Veranlagung festgesetzten Einkommensteuer und dem auf den Kläger entfallenden Anteil an der im Wege der Zusammenveranlagung festzusetzenden Einkommensteuer
Zwangsgeld	s. Vollstreckungsverfahren